



Universität St.Gallen

Hochschule für Wirtschafts-,
Rechts und Sozialwissenschaften
sowie Internationale Beziehungen

LBW Recht II

Peer-to-Peer-Netzwerke

Jonathan Messmer
Bojana Blagojevic

Handout

Universität St. Gallen
LBW Recht II – Peer-to-Peer-Netzwerke

Prof. Dr. iur. Daniel Hürlimann
Vorgelegt am 24. April 2019

1. Sachverhalt

Am 30. September 2004 wurde eine Anzeige von A vertreten durch B, wiederum vertreten durch die Anwaltskanzlei Vigano in Zürich an die Seite www.c.com und gegen einen User mit dem Pseudonym „MORCH3L“ („M“) erstattet. Die Anzeige bezog sich spezifisch auf Wiederhandlungen gegen das Urheberrechts- und Markenschutzgesetz. Am 4. Mai 2005 schlossen sich weitere Studios dieser Klage an.

Infolge einer Hausdurchsuchung des Besitzers von www.swissmule.com (www.c.com) wird „M“ als „X“ identifiziert. Es wird eine Verfügung am 29. Juni 2005 gegen ihn eröffnet.

X hat auf der Seite www.c.com in einem Sub-Forum mit der Kategorie Moviez mehrere Beiträge mit Hash-Links geteilt. Diese Links ermöglichen das einfache Herunterladen der Filme aus dem Internet via dem Peer-to-Peer (P2P) Netzwerkprotokoll.

X ist geständig, dass er selbst mehrere Filme via P2P heruntergeladen und die Links geteilt hat. Es konnte jedoch nicht nachgewiesen werden, dass er selbst unmittelbar Filme ins Netz gestellt hat.

2. Entscheid des Gerichts

Das Gericht hielt fest, das X aufgrund mehrfacher Zuwiderhandlung gegen Artikel 67 Abs. 1 lit. e und f, namentlich dem Erstellen und Anbieten / Verbreiten von Warenexemplaren, sowie der mehrfachen Gehilfenschaft zur Zuwiderhandlung des Artikels 67 Abs. 1 lit. e und f i.V.m. Artikel 25 StGB zu verurteilen sei.

Dabei wurden ihm folgende Kosten auferlegt:

X. trägt die Kosten des Strafverfahrens, bestehend aus:

- den Barauslagen der Staatsanwaltschaft von	Fr.	611.00
- der Untersuchungsgebühr der Staatsanwaltschaft von	Fr.	975.00
- der Gebühr des Mandatsrichters von	Fr.	500.00
- der Busse von	Fr.	300.00
total somit	Fr.	<u>2'386.00</u>

Die Datenträger mit den betroffenen Daten wurden gerichtlich eingezogen und vernichtet. Es konnte binnen 10 Tagen bei der Staatsanwaltschaft eine Einsprache erhoben werden.

3. Erwägungen

In Erwägung 3a wird dargelegt, dass sich jemand gemäss Art. 67 Abs. 1 lit. e URG strafbar macht, wer vorsätzlich und unrechtmässig auf irgendeine Weise Werkexemplare herstellt. Unter „**Herstellen**“ versteht man das Vervielfältigen eines Werkexemplars, **wozu auch der Download im Internet gehört**. Weiter wird vom Kantonsgericht ausgeführt, dass das Herunterladen einer urheberrechtlich geschützten Datei auf die eigene Festplatte durch P2P-Netzwerke, eine analoge Kopie dieser Datei darstellt. Dies führt dazu, dass ein Werkexemplar vorliegt. Es gilt zu erwähnen, dass gemäss Art. 19 Abs. 1 URG veröffentlichte Werke zum Eigengebrauch gewöhnlich verwendet werden dürfen, der Download von urheberrechtlich geschützten Dateien jedoch nur dann unter den erlaubten Eigenverbrauch fällt, wenn der P2P-Nutzer seine Sharing Software **so eingestellt hat, dass eine gleichzeitige Weitergabe der Datei an weitere P2P-Nutzer unmöglich ist**.

Des Weiteren erläutert das Kantonsgericht in Erwägung 3 bb, dass man sich nach Art. 67 Abs. 1 lit. f URG strafbar macht, wenn man vorsätzlich und unrechtmässig Werkexemplare **anbietet, veräussert** oder **sonst wie verbreitet**. Das Kantonsgericht subsumiert hier diejenigen P2P-User als Täter, welche eine Musik-, Film- oder Computerdatei oder Teile einer solchen auf dem **eigenen Rechner** zum Download Dritten bereitstellen. Dabei wird das Bereitstellen zum Download als „sonst wie Verbreiten“ im Sinne der Norm verstanden.

Anschliessend zeigt das Gericht in Erwägung 3b auf, dass X zugegeben hat, mehrfach über entsprechendes Programm sog. „eMule“, Filme aus dem Internet **heruntergeladen** zu haben, und auf der Seite www.c.com **selber verschiedene Hash-Links gesetzt zu haben**. Ebenfalls wird dargelegt, dass Dateifragmente während des Downloads **automatisch auch für den Upload verfügbar waren**, weshalb darauf geschlossen werden kann, dass der Eigengebrauch ausser Betracht fällt. X hat überdies zugegeben, gewusst zu haben, dass Dateien während des Downloads für Dritte zugänglich waren. Zudem war er sich bewusst, dass das Herunterladen von Filmen bei zeitgleichem Anbieten an Dritte nicht erlaubt ist. Daraus hat das Gericht das Fazit gezogen, dass X vorsätzlich gehandelt hat.

In Erwägung 4a bezieht sich das Kantonsgericht auf die Gehilfenschaft des X zur Widerhandlung gegen Art. 67 Abs. 1 lit. e und f URG i.V.m. Art. 25 StGB. Als Hilfeleistung wird jeder kausale Beitrag angesehen, welcher die Haupttat fördert, so dass sich diese ohne Mitwirkung des Gehilfen anders abgespielt hätte.

Jemand, der um den illegalen Verwendungszweck des von ihm angebotenen weiss, macht sich der Gehilfenschaft schuldig, direkt wenn der Haupttäter versucht, dessen Angebot zu nutzen. Laut dem Gericht genügt in subjektiver Hinsicht der Eventualvorsatz, wohingegen sich der Vorsatz des Gehilfen sowohl auf die Verwirklichung der Haupttat wie auch auf die eigene Beihilfehandlung beziehen muss.

Des Weiteren zeigt das Gericht in Erwägung 4b auf, dass die Auswertung der bei X beschlagnahmten Datenträger gezeigt haben, dass die **von ihm gesetzten Hash-Links** durchaus **angeklickt wurden**, jedoch konnten die Drittpersonen nicht ermittelt werden. Überdies legen sie aus, dass das Aktivieren eines Hash-Links **automatisch den illegalen Download** einer Filmdatei in einem P2P-Netzwerk auslöst und sonst keinen anderen Zweck erfüllen kann. Daraus schliesst das Gericht, dass allein das Anklicken der Hash-Links durch die User zu einem versuchten unrechtmässigen Download führt. Begründet wird dies durch den Umstand, dass das Klicken des Links den entscheidenden Schritt darstellt, von welchem es kein Zurück mehr gibt. In dieser Bewertung hat das Gericht festgehalten, dass X die Voraussetzungen der, zumindest versuchten, Haupttat sowohl im Hinblick einer Gehilfenschaft zur Widerhandlung gegen Art. 67 Abs. 1 lit. e URG als auch hinsichtlich lit. f erfüllt.

In Erwägung 4c ist das Gericht zum Schluss gekommen, dass X durch das Setzen der Hash-Links Beihilfe zum Download durch Dritte P2P-User geleistet hat. Anschliessend erklärt das Gericht in Erwägung 4d, dass X vorsätzlich gehandelt hat. Er wusste, dass er durch das Setzen der Hash-Links illegale Downloads fördert. Es war seine Absicht, möglichst vielen P2P-Usern diesen Download zu ermöglichen. Das wird damit argumentiert, dass er keinen anderen Zweck verfolgte, als vielen P2P-Usern Downloads zu ermöglichen; er will, dass die Hash-Links angeklickt werden.

In Erwägung 4e hält das Gericht fest, dass X sich der mehrfachen Gehilfenschaft zur unrechtmässigen Herstellung von Werkexemplaren sowie der mehrfachen Gehilfenschaft zum unrechtmässigen Anbieten eines Werkexemplars gemäss Art. 67 Abs. 1 lit. e und f. URG i.V.m. Art. 25 StGB strafbar gemacht hat.